Verordnung

des Marktes Rentweinsdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 07. Mrz. 2012

Der Markt Rentweinsdorf erlässt aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBI S. 169), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Absatz 1) und große Hunde (§ 2 Absatz 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgebung sind Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Absatz 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie

f) Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBI S. 51) erfolgreich abgelegt haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere u.a. der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (3) Offentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.
 - Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich (nicht gewidmete) öffentliche Wege.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt, bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- 3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Rentweinsdorf, 07. Mrz. 2012 Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 07. März 2012 im Rathaus Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 08. März 12 abgenommen am 06. April 12)

Ebern/Rentweinsdorf, 12. März 12

Markt Rentweinsdorf

Willi Sendelbeck

Erster Bürgermeister